

# **Mobi***Life*

## *Lebensversicherungen*



### **Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen (AVB)**

Ausgabe Januar 2011

***Die Mobiliar***  
*Versicherungen & Vorsorge*

## Kundeninformationen

### Was Sie über Ihre Lebensversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Mobiliar und haben sich für unser Produkt entschieden. Wir danken Ihnen dafür herzlich und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Lebensversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherung zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen, ersetzen jedoch weder die Police noch die in diesem Dokument ab Seite 5 aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

#### 1. Wer sind wir?

Versicherungsträgerin für Ihre Lebensversicherung ist die Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend «die Mobiliar» genannt). Sie hat ihren Sitz in Nyon (1260 Nyon, Chemin de la Redoute 54). Sie gehört zur Gruppe Mobiliar, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz, welche genossenschaftlich organisiert ist.

#### 2. Welches sind die versicherten Risiken?

Eine Lebensversicherung ist eine Personenversicherung, bei welcher im Versicherungsfall, d. h. bei Tod oder bei Erreichen eines bestimmten Alters oder bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person, ein Kapital oder eine Rente ausbezahlt wird. Die versicherten Risiken sind in Ihrer Police aufgeführt.

Sie können bei der Mobiliar eine oder mehrere der folgenden Versicherungen abschliessen:

**Todesfallversicherung:** Die Mobiliar zahlt bei Tod der versicherten Person vor dem Vertragsablauf die versicherte Todesfallsumme (Versicherungssumme) bzw. Hinterlassenenrente an die Anspruchsberechtigten aus.

**Lebenslängliche Todesfallversicherung:** Die Mobiliar zahlt bei Tod der versicherten Person die versicherte Todesfallsumme (Versicherungssumme) an die Anspruchsberechtigten aus.

**Kapitalbildende («gemischte») Lebensversicherung,** Absicherung des Todesfalls kombiniert mit einer Sparanlage: Beim Tod der versicherten Person zahlt die Mobiliar die versicherte Todesfallsumme an die Anspruchsberechtigten aus. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer, wird die Erlebensfallleistung an den Versicherungsnehmer oder allenfalls an einen anderen von diesem bezeichneten Begünstigten ausbezahlt.

**Fondsgebundene Lebensversicherung:** Hierbei handelt es sich um eine kapitalbildende Versicherung, bei welcher die in den Prämienbeiträgen enthaltenen Sparanteile in Anlagefonds investiert werden. Im Todesfall zahlt die Mobiliar die versicherte Todesfallsumme aus, im Erlebensfall wird der Gegenwartswert des angesparten Fondsguthabens ausbezahlt (dieser Betrag hängt von den gewählten Fonds ab und ist daher nicht garantiert). In besonderen Fällen wird das garantierte Erlebensfallkapital ausbezahlt.

**Erwerbsunfähigkeitsversicherung:** Im Falle der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person bezahlt die Mobiliar – nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist und aufgrund des Erwerbsunfähigkeitsgrades – eine Rente aus.

**Sofort beginnende Leibrente:** Bei einer sofort beginnenden Leibrente kommt die versicherte Person – gegen Bezahlung einer Einmalprämie – ab Versicherungsbeginn in den Genuss einer lebenslänglichen Rente.

**Prämienbefreiung infolge Erwerbsunfähigkeit:** Sollte die versicherte Person erwerbsunfähig werden, ist sie, je nach Grad und Dauer der Erwerbsunfähigkeit, ganz oder teilweise von der Pflicht zur Prämienzahlung befreit.

#### 3. Wo ist der Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes festgehalten?

Sie wählen aus unserem umfassenden Angebot von Lebensversicherungen den individuell für Sie passenden Vertrag und finden die von Ihnen gewählte Variante in der gedruckten Offerte oder Police. Dort sind auch die versicherten Risiken mit den Versicherungssummen und Leistungen aufgeführt, inklusive Prämien und allfällige Besondere Bedingungen.

Die Allgemeinen Bedingungen umschreiben detailliert alle möglichen Varianten und Leistungen.

Ihr Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auf der ganzen Welt. Einschränkungen können sich aus dem Gesetz, der Police (bzw. Policennachträgen) oder aus den Versicherungsbedingungen ergeben.

**Wichtige Einschränkung bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen:** Die Renten und die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit sind nur dann geschuldet, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt des Leistungsantrages ihren Wohnsitz und ihren ständigen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem angrenzenden Land (Italien, Frankreich, Deutschland, Liechtenstein, Österreich) hat. Die Versicherung wie auch der Anspruch auf die Leistung (einschliesslich der laufenden Leistungen) erlöschen spätestens 18 Monate nach dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person diese Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich somit nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

#### 4. Welches sind wichtige Ausschlüsse bzw. Einschränkungen?

In folgenden Fällen besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass Leistungen nur teilweise oder gar nicht erbracht werden:

- Anzeigepflichtverletzung;
- Selbsttötung und Selbsttötungsversuch;
- betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs;
- Verletzung der Schadenminderungs- oder Mitwirkungspflichten;
- absichtliche Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- besondere Ausschlussklauseln (z. B. für Versicherungsfälle infolge bestimmter Krankheiten);
- Teilnahme an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen;
- bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen: Wegzug ins Ausland.

#### 5. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten: Ihre Anzeigepflicht beginnt mit der Unterzeichnung des Antrages und erstreckt sich bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, das heisst grundsätzlich bis zum Ausstellen der Police. Ansonsten können wir den Vertrag kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen.  
Die Nichtbezahlung bewirkt, dass Sie keinen oder nur noch einen herabgesetzten Versicherungsschutz haben. Selbst wenn Sie nach Ablauf der Mahnfrist die ausstehende Prämie bezahlen, wird der Vertrag nicht automatisch wieder in Kraft gesetzt! Eine Wiederinkraftsetzung ist nur in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fällen oder mit unserem Einverständnis möglich.
- Tritt ein versicherter Leistungsfall ein, so müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Leistungsfall optimal unterstützen können.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Versicherungsbedingungen oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

#### 6. Welche Leistungen gelten im Leistungsfall?

Die von der Mobiliar im Leistungsfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie.

#### 7. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt vom gewählten Versicherungsschutz sowie von den für die Prämienberechnung notwendigen Risikomerkmale ab.

**Produkte mit Einmalprämie:** Die Prämie wird bei Versicherungsabschluss durch eine einzige Zahlung entrichtet.

**Produkte mit periodischer Prämienzahlung:** Die Prämie wird grundsätzlich einmal im Jahr erhoben. Auf Wunsch sind für einzelne Versicherungsarten gegen einen Zuschlag andere Zahlungsarten möglich.

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir – ab dem zweiten Versicherungsjahr – die nicht verbrauchte Prämie zurück.

#### 8. Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben Sie als Versicherungsnehmer oder die von Ihnen bezeichneten Personen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind eingetragene Partner den Ehegatten gleichgestellt.

#### 9. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages.

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag, der dazugehörigen Offerte bzw. Ihrer Versicherungspolice. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können den Versicherungsvertrag nach Zahlung der ersten Jahresprämie beenden.
- Im ersten Jahr nach Abschluss des Vertrages können Sie diesen kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Die Aufsichtsbehörde entzieht die Betriebsbewilligung.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.
- Wenn es eine absichtliche Herbeiführung des versicherten Ereignisses gibt.

#### 10. Was gilt im Bereich Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Leistungsfallerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung und zur Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für Marketingzwecke verwendet. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Abwicklung des Vertrages oder eines Leistungsfalles erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar weiterleiten, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Verlauf des Leistungsfalles einholen insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

# Allgemeine Bedingungen

## Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
1 <u>Wer ist am Vertrag beteiligt?</u>	5	13 <u>Unverschuldete Vertragsverletzung im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 VVG</u>	6
2 <u>Wie ist Ihre Versicherung rechtlich geregelt?</u>	5	14 <u>Wie entstehen Überschüsse und wie können Sie daran beteiligt werden?</u>	6
3 <u>Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?</u>	5	15 <u>Welche Zusatzleistungen erbringen wir bei Risikoversicherungen?</u>	6
4 <u>Bis wann dauert Ihr Versicherungsschutz?</u>	5	16 <u>Wie wird Ihre Police zu einem Kreditinstrument?</u>	7
5 <u>Können Sie den Versicherungsvertrag vorzeitig auflösen?</u>	5	17 <u>Was gilt bei Militärdienst, Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen?</u>	7
6 <u>Was sind die Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung?</u>	5	18 <u>An wen ist die Korrespondenz zu richten?</u>	7
7 <u>Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?</u>	5	19 <u>An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden?</u>	7
8 <u>Was gilt als Unfall, was als Krankheit?</u>	6	20 <u>Welches ist der Gerichtsstand?</u>	7
9 <u>Wer erhält die Versicherungsleistungen?</u>	6	21 <u>Wer beantwortet Ihre weiteren Fragen?</u>	7
10 <u>Wie werden Ansprüche geltend gemacht?</u>	6		
11 <u>Wo erbringen wir unsere Leistungen?</u>	6		
12 <u>Was müssen Sie über die Prämienzahlung wissen?</u>	6		

# Allgemeine Bedingungen Lebensversicherungen

Ausgabe Januar 2011

Der Versicherer ist die Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Nyon, nachfolgend «die Mobiliar» genannt.

## 1 Wer ist am Vertrag beteiligt?

Als unser Vertragspartner sind Sie der Versicherungsnehmer. Wir, die Mobiliar, sind Ihr Versicherer. Versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben Sie die Versicherung abschliessen. Versicherte Person können sowohl Sie selbst als auch ein Dritter sein. Begünstigte sind diejenigen Personen, die gemäss Ihrem Willen die Versicherungsleistung ganz oder teilweise erhalten sollen.

## 2 Wie ist Ihre Versicherung rechtlich geregelt?

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in Ihrer Police, in allfälligen Policennachträgen und in den Versicherungsbedingungen festgelegt. Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

Besondere Abmachungen gelten nur, wenn sie von unserem Sitz in Nyon schriftlich bestätigt sind.

## 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

### 3.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Wir gewähren Ihnen einen provisorischen Versicherungsschutz.

Der provisorische Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie Ihren Antrag der Post (Poststempel), einer unserer Generalagenturen oder unserem Sitz in Nyon übergeben haben, es sei denn, Sie beantragen einen späteren Versicherungsbeginn.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht im Rahmen des beantragten Versicherungsschutzes. Er beträgt für eine versicherte Person höchstens CHF 300 000.00 unter Abzug der geschuldeten Prämie. Bei einer Rentenversicherung beträgt der provisorische Versicherungsschutz den vereinbarten Rentenbetrag multipliziert mit der Anzahl der Versicherungsjahre, maximal aber CHF 300 000.00. Bei einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung gilt dieser Betrag im Falle eines Anspruchs auf eine volle Rente. Bei einer Erwerbsunfähigkeit mit Anspruch auf weniger als eine volle Rente, ergibt sich eine entsprechende Anpassung. Der provisorische Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Person bei der Antragstellung voll arbeitsfähig ist und sich weder in ärztlicher Behandlung noch unter ärztlicher Kontrolle befindet.

Der provisorische Versicherungsschutz dauert in jedem Falle höchstens acht Wochen. Er erlischt, wenn er durch den definitiven Versicherungsschutz abgelöst wird, oder wenn Ihr Antrag zurückgestellt oder abgelehnt wird. Er besteht weiterhin, falls wir Ihnen einen Gegenvorschlag zustellen, im Rahmen der darin enthaltenen Bedingungen.

### 3.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive, von Ihnen beantragte Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police verkündeten Datum.

## 4 Bis wann dauert Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz dauert bis zu dem in der Police festgelegten Zeitpunkt.

Vorzeitig erlischt der Versicherungsschutz:

- beim Tod der versicherten Person;
- an dem in einem Rücktrittsbegehren angeführten Datum;
- ganz oder teilweise beim Verzug in der Prämienzahlung;
- bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen: Wegzug ins Ausland (siehe Ziffer 7.4).

## 5 Können Sie den Versicherungsvertrag vorzeitig auflösen?

Als Versicherungsnehmer können Sie innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses ohne Begründung von sämtlichen Verpflichtungen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich an die Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Chemin de la Redoute 54, 1260 Nyon, erfolgen.

Nachdem Sie mindestens die erste Jahresprämie bezahlt haben, können Sie ganz- oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung müssen Sie vor dem Beginn eines neuen Versicherungsjahres schriftlich an unseren Sitz in Nyon richten.

## 6 Was sind die Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung?

Erfolgt eine Vertragsauflösung, bevor die periodischen Prämien für die drei Jahre bezahlt sind, erlischt Ihr Versicherungsschutz.

Sobald die Prämien für mindestens drei Jahre bezahlt sind, können Sie bei umwandlungs- oder rückkaufsfähigen Versicherungen im Falle eines Rücktritts wählen zwischen einem Rückkauf oder der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung mit reduziertem Versicherungsschutz.

Ob Ihre Versicherung einen Umwandlungs- bzw. einen Rückkaufswert hat, ist in der Police vermerkt. Die Grundlagen für die Berechnung des Umwandlungs- bzw. Rückkaufswertes finden Sie in der Police sowie in den ergänzenden Bestimmungen für die einzelnen Versicherungen.

Mit der Hauptversicherung erlöschen auch alle Zusatzversicherungen.

## 7 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

### 7.1 Weltpolice

Ihr Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auf der ganzen Welt. Einschränkungen können sich aus dem Gesetz, der Police (bzw. Policennachträgen) oder aus den Versicherungsbedingungen ergeben.

### 7.2 Grobe Fahrlässigkeit

Wir erbringen die volle Versicherungsleistung, selbst wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wird.

### 7.3 Selbsttötung

Stirbt die versicherte Person durch Selbsttötung nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten der Versicherung oder eines Wiederinkraftsetzungsantrages, gewähren wir die volle versicherte Leistung.

Bei Selbsttötung vor Ablauf dieser Frist vergüten wir nur das Inventardeckungskapital, höchstens aber die im Todesfall versicherte Leistung. Gleiches gilt, wenn ein Selbsttötungsversuch vor Ablauf dieser Frist vorliegt, der Tod infolge dieses Selbsttötungsversuches allerdings erst nach Ablauf der Frist von drei Jahren eintritt.

Das gilt jeweils auch für spätere Leistungserhöhungen oder wenn die Versicherung wieder in Kraft gesetzt wird. Selbsttötung liegt auch vor, wenn die versicherte Person im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit bzw. verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

#### 7.4 Bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen: Wegzug ins Ausland

Die Renten und die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit sind nur geschuldet, wenn die versicherte Person – im Zeitpunkt des Leistungsantrags – ihren gesetzlichen Wohnsitz und ihren ständigen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem angrenzenden Land (Italien, Frankreich, Deutschland, Liechtenstein, Österreich) hat. Die Versicherung wie auch der Anspruch auf die Leistungen (einschliesslich der laufenden Leistungen) erlöschen spätestens 18 Monate nach dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, das heisst spätestens 18 Monate, nachdem sich die versicherte Person in einem Land niedergelassen hat (= Wohnsitz und/oder ständigen Aufenthalt gewählt hat), das nicht zu den angrenzenden Ländern der Schweiz gehört. Das Datum der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Schweizer Gemeinde, in der die versicherte Person ihren letzten Wohnsitz hatte, kann ein Hinweis auf dieses Ausreisedatum sein.

#### 8 Was gilt als Unfall, was als Krankheit?

Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person plötzlich und unfreiwillig durch ein von aussen einwirkendes gewaltsames Ereignis erleidet.

Als Unfälle gelten auch:

- Ertrinken;
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlungen, ausgenommen Sonnenbrand;
- das unfreiwillige Einatmen von Gasen und Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
- durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Ausrenkungen und Verstauchungen sowie Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln und Sehnen.

Als Krankheit gilt jede Gesundheitsstörung, welche die versicherte Person unfreiwillig erleidet und die kein Unfall oder keine Unfallfolge ist.

#### 9 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben Sie als Versicherungsnehmer. Zum Beispiel durch schriftliche Mitteilung an unsere Gesellschaft oder durch Testament können Sie die Begünstigten bestimmen, die unsere Leistungen erhalten sollen. Sofern die Begünstigungsklausel nicht unwiderruflich ist, können Sie die Begünstigung jederzeit widerrufen oder abändern.

Im Falle Ihres Todes haben beim Fehlen einer anderslautenden Begünstigung folgende Personen Anspruch auf unsere Leistungen:

Ihr Ehegatte/eingetragener Partner, bei dessen Fehlen Ihre Kinder, bei deren Fehlen die übrigen Erben nach Massgabe ihrer Erbberechtigung.

#### 10 Wie werden Ansprüche geltend gemacht?

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Vom Eintritt eines versicherten Ereignisses ist unsere Gesellschaft daher unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wir sind dann für die umgehende Zustellung der notwendigen Formulare besorgt.

Wir können unsere Leistungen erst erbringen, wenn wir im Besitz sämtlicher Auskünfte, Gutachten und Unterlagen sind, welche wir zur Bestimmung unserer Leistungspflicht benötigen.

#### 11 Wo erbringen wir unsere Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den schweizerischen Wohnsitz der Anspruchsberechtigten. Fehlt ein Wohnsitz in der Schweiz, erbringen wir unsere Leistungen an unserem Sitz in Nyon.

#### 12 Was müssen Sie über die Prämienzahlung wissen?

##### 12.1 Einmalprämie oder periodische Prämien

Sie können Ihrer Verpflichtung zur Prämienzahlung entweder durch eine einzige Zahlung (Einmalprämie) oder durch regelmässige Zahlungen (periodische Prämien) nachkommen.

##### 12.2 Fälligkeit der periodischen Prämien

Die Prämien sind am Fälligkeitstermin jeweils im Voraus für das neu beginnende Versicherungsjahr geschuldet.

##### 12.3 Prämiendepot

Sofern Sie Ihre Prämien periodisch zahlen, können Sie bei uns ein zinstragendes Prämiendepot errichten, dem die jeweiligen Prämien bei deren Fälligkeit entnommen werden.

##### 12.4 Verzug in der Prämienzahlung

Falls die Prämien nicht fristgemäss bezahlt werden, mahnen wir den Versicherungsnehmer schriftlich. Dieser hat dann noch weitere 14 Tage Zeit, um die ausstehenden Prämien samt Mahnspesen zu bezahlen. Bleibt unsere Mahnung ohne Erfolg, ruht vom Ablauf der Mahnfrist an unsere Leistungspflicht und die Versicherung erlischt.

##### 12.5 Rückerstattung bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

Wenn Sie Ihre Prämien periodisch zahlen, vergüten wir die über die Zeit des Leistungsanspruchs zuviel bezahlten Prämien an Sie, bei Ihrem Fehlen an die Begünstigten.

#### 13 Unverschuldete Vertragsverletzung im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 VVG

Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die ihm überbundenen Obliegenheiten, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

#### 14 Wie entstehen Überschüsse und wie können Sie daran beteiligt werden?

Sofern die auf Ihre Versicherung anwendbaren ergänzenden Versicherungsbedingungen nicht Gegenteiliges vorsehen, werden unsere Prämien während der ganzen Versicherungsdauer garantiert. Wir müssen sie deshalb im Hinblick auf die versicherten Risiken und die Schwankungen auf dem Kapitalmarkt vorsichtig berechnen. Entwickeln sich die Risiken und der Zins langfristig günstiger als berechnet, können so erzielte Überschüsse weitergegeben werden.

In den ergänzenden Versicherungsbedingungen und in Ihrer Versicherungspolice finden Sie Informationen über das System der Überschussbeteiligung und darüber, ob diese auf Ihre Versicherung anwendbar ist.

#### 15 Welche Zusatzleistungen erbringen wir bei Risikoversicherungen?

Bei sämtlichen Versicherungen, welche keine Erlebensfallleistung, dagegen eine Erwerbsunfähigkeits- oder eine Todesfallleistung vorsehen, bieten wir folgende Zusatzleistungen:

**15.1 Unfalltod im Ausland**

Stirbt die versicherte Person infolge eines Unfalles in einem anderen Land, als in dem, in welchem sie ihren Wohnsitz hat, erbringen wir eine einmalige Zusatzleistung in der Höhe von CHF 20 000.00. Betrifft der Unfalltod im Ausland den Ehegatten/eingetragenen Partner, ein Kind oder den Lebenspartner der versicherten Person, beträgt unsere Leistung pro verunfallte Person ebenfalls CHF 20 000.00, sofern der Verstorbene mit der versicherten Person zum Zeitpunkt des Unfalls in Wohngemeinschaft gelebt hat. Insgesamt sind unsere Leistungen bei Unfalltod im Ausland pro Police auf maximal CHF 50 000.00 beschränkt.

Für die Ausrichtung dieser Leistungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 9 (Begünstigung) sinngemäss.

**15.2 Prämienbefreiung bei Mutterschaft**

Gebärt oder adoptiert eine versicherte Frau ein Kind, erstatten wir die letzte für sie eingezahlte Jahresprämie ab dem zweiten Versicherungsjahr zurück. Die Rückerstattung kann bei jeder Geburt oder Adoption geltend gemacht werden. Bei jeder Anspruchsberechtigung beträgt der Rückerstattungsbetrag maximal CHF 3000.00.

**16 Wie wird Ihre Police zu einem Kreditinstrument?**

Sie können Ihre Ansprüche aus der Versicherung an einen beliebigen Dritten abtreten oder verpfänden.

Beachten Sie dabei folgende Formvorschriften:

- schriftliche Abtretungserklärung bzw. Verpfändungsvereinbarung;
- Übergabe der Police an den Zessionar bzw. an den Pfandgläubiger;
- schriftliche Mitteilung an unseren Sitz in Nyon.

**17 Was gilt bei Militärdienst, Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen?**

Diese Bestimmungen sind von der FINMA verabschiedet worden und gelten einheitlich für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften:

- 17.1 Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.
- 17.2 Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.
- 17.3 Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten, gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen, erfolgen durch die Mobiliar im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.
- 17.4 Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Mobiliar befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Mobiliar im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

17.5 Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

17.6 Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss, bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Mobiliar das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Prämien.

17.7 Die Mobiliar behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

**18 An wen ist die Korrespondenz zu richten?****18.1 Ihre Mitteilungen**

Ihre Mitteilungen richten Sie bitte schriftlich an den Sitz der Mobiliar an folgende Adresse:  
Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Chemin de la Redoute 54, 1260 Nyon.

**18.2 Unsere Mitteilungen**

Wir werden Ihnen unsere Mitteilungen an die letzte uns bekannte schweizerische Adresse zukommen lassen. Wir bitten Sie deshalb, in Ihrem eigenen Interesse, uns jede Adressänderung mitzuteilen.

**18.3 Wohnsitz im Ausland**

Bei Wohnsitz im Ausland müssen Sie in der Schweiz einen Vertreter bezeichnen, an den alle Mitteilungen rechtsgültig gerichtet werden können.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben.

**19 An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden?**

Ergeben sich zwischen Ihnen und uns wider Erwarten Meinungsverschiedenheiten, steht Ihnen der Ombudsman der Privatversicherung als Berater unentgeltlich zur Verfügung.

In Zürich: Ombudsman der Privatversicherung;  
in Lausanne: Ombudsman de l'assurance privée;  
in Lugano: Ombudsman delle assicurazioni private.

**20 Welches ist der Gerichtsstand?**

Die Anspruchsberechtigten können ihre Klagen aus dem Versicherungsvertrag in Nyon oder an ihrem schweizerischen Wohnsitz anbringen.

**21 Wer beantwortet Ihre weiteren Fragen?**

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Aussendienst in der ganzen Schweiz unentgeltlich zur Verfügung.

## Unsere Angebote

MobiSana  
Unfall- und Krankenversicherung

MobiLife  
Lebensversicherung und Vorsorge

MobiCar  
Fahrzeugversicherung Multirisk

MobiCasa  
Haushalt- und Gebäudeversicherung Multirisk

MobiTour  
Reiseversicherung Multirisk

MobiPro  
Betriebs- und Gebäudeversicherung

MobiFonds  
mit Julius Bär

Rechtsschutzversicherungen